



Willisau

**Verordnung über die
Nutzung des öffentlichen
Raums in der
Altstadt Willisau**

in Kraft ab 1. Januar 2014

Genehmigung: 27. März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gartenwirtschaften	2
Bewilligung	2
Erscheinungsbild	2
Menütafeln	2
Tische und Stühle	2
Grundmobiliar / Ausstattung	3
Sonnenschirme	3
Emissionen	3
Begrünung	3
Sicherheit	3
Reinigung und Unterhalt	4
Einschränkungen	4
Beleuchtung	4
Saisonschluss	4
Hydranten, Schachtdeckel	4
2. Warenauslagen	4
3. Kundenstopper	4
4. Sonnen- bzw. Regenschutz	4
5. Bewilligung und Kontakte	5
6. Veranstaltungen	5
7. Gebühren	5
8. Vollzug	5
9. Rechtsmittel	5
10. Inkrafttreten	5

Die Altstadt von Willisau ist nicht nur das historische Zentrum, sondern auch gesellschaftlicher und geschäftlicher Mittelpunkt einer ganzen Region. Daneben ist die Altstadt aber auch ein Wohnquartier, das wir als solches erhalten wollen. Die Altstadt ist geprägt durch eine ganz besondere Atmosphäre, historische Bauten und einen attraktiven öffentlichen Raum, der immer mehr an Bedeutung gewinnt. Folge davon ist, dass die Ansprüche in der Altstadt hinsichtlich Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität zunehmen. Die Altstadt ist kleinräumig und begrenzt. Übermässige Einwirkung durch Lärm oder die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen sind oft unvermeidlich.

Der Stadtrat will mit den vorliegenden Bestimmungen den Interessen der verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern angemessen Rechnung tragen.

1. GARTENWIRTSCHAFTEN

Für Gartenwirtschaften gelten einheitliche Öffnungszeiten in der Regel ab 1. April bis 30. September (Tagesöffnungszeiten ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Unter Einhaltung der Nachtruhe ist die Öffnungszeit bis 00.30 Uhr gestattet. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Während einer Grossveranstaltung kann der Stadtrat für Gartenwirtschaften innerhalb des Festperimeters abweichende Schliessungszeiten bewilligen.

BEWILLIGUNG

Die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Raums ist bewilligungspflichtig.

Um eine Gartenwirtschaft zu betreiben, benötigt die Betreiberin resp. der Betreiber eine von der Stadt Willisau erteilte Bewilligung.

Das Bewilligungsgesuch muss beim Bauamt eingereicht werden. Die Gesuche sind mit einem massstabgetreuen Situationsplan über die vorgesehene Möblierung und deren Anordnung innerhalb der Mietfläche sowie mit Farb- und Materialangaben des vorgesehenen Mobiliars bzw. der vorgesehenen Ausstattungen einzureichen.

Veränderungen des Bodens, insbesondere Bodenrüfen für Sonnenschirme, Verankerungen und dergleichen, sind bewilligungspflichtig.

ERSCHEINUNGSBILD

Um eine optimale Einordnung der Gartenwirtschaften in den Strassen-, Gassen- und Platzraum in der Altstadt zu erreichen und um die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum, die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, aber auch die Interessen der Nachbarschaft zu gewährleisten, sind in einem Plan die für die einzelnen Liegenschaften zulässigen Flächen für Gartenwirtschaften festgehalten. Dabei wird den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Flächen für Gartenwirtschaften sind mit einem in Material und Form vorgegebenen Podest auszustatten. Die maximal zulässige Nutzungsbreite ist in der Regel die Liegenschaftsbreite.

MENÜTAFELN

Menütafeln sind innerhalb der für die einzelnen Gartenwirtschaften ausgeschiedenen Flächen aufzustellen. Zusätzliche mobile Werbetafeln – auch innerhalb der bewilligten Fläche – sind nicht erlaubt.

Zulässig ist pro Betrieb grundsätzlich 1 Menütafel ohne Fremdwerbung mit einer Höhe von 1.20 m und einer Breite von 0.80 m.

TISCHE UND STÜHLE

Erwünscht ist leichtes, wetterfestes, zurückhaltend gestaltetes Mobiliar in Unifarbtönen aus Metall z.B. Alu, Chromstahl, etc. und / oder Holz.

GRUNDMOBILIAR / AUSSTATTUNG

Das Mobiliar hat sich in das Gassen- und Platzbild einzufügen. Vor der Anschaffung von neuem Mobiliar für Gartenwirtschaften haben deren Betreiberin resp. Betreiber mit dem Bauamt Rücksprache zu nehmen.

Fremdwerbung auf Sonnenschirmen, Markisen, Stühlen usw. sowie das Aufstellen von Reklameständen innerhalb der für Gartenwirtschaften ausgeschiedenen Flächen ist nicht gestattet.

Nicht zulässiges Mobiliar und nicht zulässige Ausstattungen sind:

- a) Monoblock-Kunststoffmöbel sowie Mobiliar und Ausstattungen mit Drittwerbung.
- b) Aussenbuffets, Grills sowie Wärmestrahler und dergleichen.
- c) Künstlicher Rasen, Teppiche und andere Bodenbeläge.
- d) Lautsprecher-Boxen und Verstärkeranlagen.
- e) Zelte, Zäune und andere Absperrungen.

Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stadt Willisau behält sich das Recht vor, störende Elemente, die oben nicht aufgeführt sind, zu verbieten.

SONNENSCHIRME

Sonnenschirme müssen als Einzelobjekt wahrgenommen werden. Die Durchgangshöhe im Gehbereich muss mindestens 2.20 m betragen.

Freistehend werden Rundschrime (max. 2.50 m Durchmesser) mit stoffähnlichem Material in einem zurückhaltenden hellbeigen Unifarnton bevorzugt. Bei engen räumlichen Verhältnissen kann das Aufstellen von Sonnenschirmen untersagt werden.

Falls Markisen (Sonnenstoren) anstelle von Sonnenschirmen Verwendung finden, muss bei fest montierten Markisen die lichte Höhe der ausgefahrenen Sonnenstore zur ausgeebneten Strasse 2.20 m betragen. Die Markisen sind mit stoffähnlichem Material in zurückhaltendem hellbeigem Unifarnton (Ausladung max. 2.00 m) auszuführen.

Die gedeckte Fläche darf die Mietfläche nicht überragen.

Markisen bedürfen im Übrigen einer baurechtlichen Bewilligung.

EMISSIONEN

Dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und der Anwohner ist besonders Rechnung zu tragen. Tonwiedergabegeräte sowie Bildschirmapparate im Inneren des Restaurants sind so einzustellen, dass sie auf dem öffentlichen Grund nicht hörbar sind, besonders bei offen stehenden Fenstern. Strassenmusikanten dürfen in Gartenwirtschaften nicht auftreten.

Gartenwirtschaften dürfen in jedem Fall nur bis Mitternacht (00.30 Uhr) betrieben werden. Die Nachtruhe dauert grundsätzlich von 22.00 bis 06.00 Uhr.

BEGRÜNUNG

Dieses Gestaltungselement ist mit Zurückhaltung einzusetzen.

Eine räumliche Abtrennung der bewilligten Fläche durch eine Begrünung ist unzulässig. Topfpflanzen dürfen nur innerhalb der für die Gartenwirtschaften ausgeschiedenen Flächen aufgestellt werden. Sie dürfen max. 1.5 m hoch sein. Für direkt an der Fassade platzierte Pflanzen können Ausnahmen bewilligt werden.

Topfpflanzen müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden und dürfen nicht als Hecke in Erscheinung treten. Töpfe sollen mobil und aus Ton, tonfarbigem Kunststoff oder aus Metall in zurückhaltendem dunklem Unifarnton gehalten sein.

SICHERHEIT

Die Möblierung darf keine öffentlichen Markierungen und Signalisationen verdecken.

Eine Durchfahrt muss in allen Gassen für den bewilligten Fahrverkehr und Notfallfahrzeuge ständig offen gehalten werden. Besondere Anordnungen bleiben vorbehalten.

REINIGUNG UND UNTERHALT

Für die tägliche Reinigung des Bodens ist die Betreiberin resp. der Betreiber der Gartenwirtschaft verantwortlich. Bei Missständen übernimmt der Werkdienst die Reinigung auf Kosten der Betreiberin resp. des Betreibers.

Das Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss durch die Betreiberin resp. den Betreiber entsorgt werden.

Über Nacht sind die Einrichtungen wegzuräumen oder zu sichern.

EINSCHRÄNKUNGEN

Für Schaden am öffentlichen Grund haften die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Die Haftung für Unfälle und Sachschäden richtet sich nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (d.h. für den Betrieb der Gartenwirtschaft) genutzt werden.

BELEUCHTUNG

Die dauerhafte Installation (Betrieb) von Scheinwerfern, Fackeln oder Leuchtgirlanden ist nicht gestattet. Eine dezente Beleuchtung ist in Absprache mit dem Bauamt möglich.

SAISONSCHLUSS

Nach Saisonende sind sämtliche Installationen und das Mobiliar sowie Bepflanzungen von Gartenwirtschaften wegzuräumen; eine Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht zugelassen.

HYDRANTEN, SCHACHTDECKEL

Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein.

2. WARENAUSLAGEN

Warenauslagen und Werbetafeln sind nur für Gewerbebetriebe zulässig, die in der an den öffentlichen Grund angrenzenden Liegenschaften betrieben werden.

Warenauslagen haben einen ordentlichen und gefälligen Eindruck zu machen. Die Präsentation der Waren muss auf stabilen, sauberen Gestellen oder Ständern erfolgen.

Warenauslagen dürfen nur während den Ladenöffnungszeiten des Geschäfts aufgestellt werden. Warenauslagen dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche unmittelbar entlang der Hausfassade platziert werden. Die Vorderkante der Auslage darf max. 80 cm ab Hausfassade betragen. Die Höhe der Auslage beträgt max. 1,6 m.

3. KUNDENSTOPPER

Die Stadt Willisau ermöglicht den Geschäften gegen Verrechnung einen vorgegebenen Kundenstopper zu stellen. Der Standort vor dem jeweiligen Geschäft wird durch die Stadt vorgegeben.

Der Geschäftsbetreiber ist verpflichtet, bei Grossanlässen und auf Anordnung der Stadt Willisau den Kundenstopper zu entfernen.

4. SONNEN- BZW. REGENSCHUTZ

Sonnenstoren und Markisen sind baurechtlich bewilligen zu lassen.

5. BEWILLIGUNG UND KONTAKTE

Zuständig innerhalb der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes ist das Bauamt.

Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch genutzt werden.

6. VERANSTALTUNGEN

Als Zentrum von Willisau und damit der ganzen Region ist die Altstadt ein wichtiger Ort für kleinere und grössere Veranstaltungen. Für Bewilligungen und Koordination dieser Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist das Bauamt zuständig. Es bewilligt, je nach Bedeutung und Grösse der Veranstaltung, diese direkt oder stellt den zuständigen Stellen einen Antrag.

7. GEBÜHREN

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird von Fall zu Fall festgelegt, je nach Art, Dauer und Umfang der Inanspruchnahme.

Leistungen des Werkdienstes werden dem Veranstalter verrechnet.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 20.00 / m² und Saison zu entrichten.

Für gewerblichen Plakataushang mit Fremdwerbung (Kundenstopper) wird eine Gebühr von Fr. 100.00 / Kundenstopper und Jahr verrechnet.

Das Dauerparkieren ist nur dann gebührenpflichtig, wenn die Stadt Willisau eine entsprechende Gebührenpflicht für Gemeindestrassen einführt.

Die Gebührenhöhe wird einheitlich durch die Stadt Willisau festgesetzt.

Die Bewilligung zur Benützung der Gemeindestrassen und zur Gebührenerhebung erteilt der Stadtrat.

8. VOLLZUG

Die Abteilung Bauamt ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig. Sie kontrolliert vor Ort, ob die Bestimmungen und die darauf gestützten Weisungen eingehalten sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden der Staatsanwaltschaft 3, Sursee, zur Anzeige gebracht und mit Busse bestraft.

9. RECHTMITTEL

Gestützt auf § 98 Strassengesetz (StrG) ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

STADTRAT WILLISAU



Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler



Stadtschreiber
Peter Kneubühler